

1.2 Zentralheizung mit nur einem Heizkessel, ausgenommen Niedertemperatur-Heizkessel oder Brennkessel (§ 4 Abs. 1 und 2 HeizAnIV)

- Die Nennleistung (§ 2 Abs. 5 HeizAnIV) nach Zusatzschild EG-Konformitätserklärung beträgt _____ kW.
- a) Der Wärmebedarf des Gebäudes/der Räume nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 4701) oder § 4 Abs. 2 HeizAnIV mit 0,07 kW/m² 0,10 kW/m² beträgt _____ kW.
- b) Der Zuschlag für die raumluftechnische(n) Anlage(n) sonstige Wärmeverbraucher (angeben) beträgt _____ kW.
- c) Der Zuschlag für Warmwasserbereitung (nur zulässig, soweit dadurch die Summe von a) bis c) 20 kW/25 kW nicht überschreitet, siehe § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 4 HeizAnIV) beträgt _____ kW.
Die Summe a) bis c) beträgt _____ kW.

1.3 Anlagen mit nur einem Heizkessel von mehr als 70 kW für flüssige oder gasförmige Brennstoffe (§ 4 Abs. 3 HeizAnIV)

Die Feuerungsleistung des Heizkessels ist mehrstufig. Es handelt sich um einen Brennwertkessel.
stufenlos verstellbar.

1.4 Anlagen mit mehreren Heizkesseln (§ 5 Abs. 1 HeizAnIV)

Die Heizkessel sind mit wasserseitig wirkenden Einrichtungen versehen, die Verluste durch nicht in Betriebsbereitschaft befindliche Heizkessel verhindern.

Ja, mit selbsttätigen Einrichtungen nicht selbsttätigen Einrichtungen; die Heizkessel werden mit festen Brennstoffen betrieben.
sind Dampfkessel der Gruppe III oder IV nach der Dampfkesselverordnung.

2 Wärmedämmung**2.1 Die Rohrleitungen sind gegen Wärmeverluste gedämmt (§§ 6 und 8 Abs. 1 HeizAnIV)**

insgesamt
teilweise (Begründung) _____
nicht (Begründung) _____

2.2 Der/Die Heizkessel (§ 5 Abs. 3 HeizAnIV) Speicher (§ 8 Abs. 5 HeizAnIV) ist/sind gegen Wärmeverluste gedämmt.**3 Einrichtungen zur Steuerung und Regelung****3.1 Die Zentralheizung ist mit zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr in Abhängigkeit von der Außentemperatur oder und der Zeit ausgestattet (§ 7 Abs. 1 HeizAnIV).** Ein- und Ausschaltung der elektrischen Antriebe
anderer Führungsgröße (angeben) _____**3.2 Die heizungstechnische(n) Anlage(n) ist/sind mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur raumweisen Temperaturregelung ausgestattet (§ 7 Abs. 2 HeizAnIV)**
Ja Nein (Begründung) _____**3.3 Die Umwälzpumpe der Zentralheizung sind (§ 7 Abs. 4 HeizAnIV)**

nach den technischen Regeln dimensioniert.
so beschaffen, so ausgerüstet, nicht so beschaffen oder ausgerüstet,
dass die elektrische Leistungsaufnahme selbsttätig dem Förderbedarf in mindestens drei Stufen angepasst wird.
Die Kesselleistung beträgt weniger als 50 kW.
Sicherheitstechnische Belange stehen entgegen.
Der betriebsbedingte Förderbedarf ist konstant.

4 Warmwasseranlage(n)**4.1 Die Warmwassertemperatur im Rohrnetz ist auf höchstens 60°C begrenzt (§ 8 Abs. 2 HeizAnIV)**

Ja Nein (Begründung) _____

4.2 Die Warmwasseranlage(n) ist/sind mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Ein- und Ausschaltung der Zirkulationspumpe(n) in Abhängigkeit von der Zeit ausgestattet (§ 8 Abs. 3 HeizAnIV)

Ja Keine Zirkulationspumpe(n) vorhanden.

4.3 Elektrische Begleitheizungen sind (§ 8 Abs. 4 HeizAnIV)

nicht vorhanden.
mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Anpassung der elektrischen Leistungsaufnahme in Abhängigkeit von der Warmwassertemperatur und der Zeit ausgestattet.

**Unterschrift der Fachunternehmerin/des Fachunternehmers
oder der/des Sachverständigen**